



Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 06.02.2014 mit der Bitte um Stellungnahme bis 10.03.2014 (auf Antrag verlängert bis 31.03.2014)

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

20.09.2016

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|-------------------------|------------|--|---|
| 1. | Landratsamt Ludwigsburg | 26.03.2014 | <p>Zu dem beabsichtigten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt ist die geplante Wohnbaufläche nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Bebauungsplan bedarf daher der Genehmigung durch das Landratsamt.</p> <p>Darlegungen zum Bedarf an (zusätzlichen) Wohnbauflächen sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht enthalten. Für Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen und nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplänen sind die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) zur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB sowie nach § 10 Abs. 2 BauGB“ vom 23.05.2013 zu beachten. Diese sind für die Genehmigungsbehörden — hier also das Landratsamt Ludwigsburg — bindend.</p> <p>Der Flächennutzungsplan 2005 - 2020 des Gemeindeverbandes Besigheim mit Änderungen stellt für die Stadt Besigheim insgesamt 7,9 ha an neuen Wohnbauflächen dar: Wohnbaufläche Spindelberg ca. 2,2 ha (mittlerweile</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wir verweisen auf die Plausibilitätsprüfung vom 02.03.2015, welche dem Landratsamt Ludwigsburg mit Schreiben vom 10.03.2015 vorgelegt wurde und auf das Antwortschreiben des LRA LB vom 30.04.2015 mit folgendem Inhalt:</p> <p>„...die Plausibilitätsprüfung ist vollständig und umfassend. Die Stadt Besigheim hat den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf für das geplante Baugebiet nachvollziehbar begründet dargestellt. Das Landratsamt begrüßt die Mobilitätsstrategie für das Baugebiet „Bülzen-Ost“ ausdrücklich und regt an, eine entsprechende Bauverpflichtung auch für die Wohnbauflächen „Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick“ umzusetzen. Wie telefonisch besprochen, bitten wir im weiteren Verfahren die aktuelle Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes zu</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|---|---|
| | | | <p>erschlossen und größtenteils bebaut) Wohnbaufläche Bülzen 2. BA ca. 5,7 ha Für die Wohnbaufläche Bülzen 2. BA hat die Stadt Besigheim im November 2012 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan („Bülzen-Ost“) gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde im Frühjahr 2013 durchgeführt. Diese Fläche wird bei der Berechnung des absolut zusätzlichen Flächenbedarfs gemäß Ziffer 2.1 Nr. 4.) der Hinweise des MVI vorn relativen zusätzlichen Flächenbedarf gemäß Nr. 3.) vollständig in Abzug gebracht. Ebenso werden noch nicht bebaute ausgewiesene Wohnbauflächen in Bebauungsplänen und für Wohnbebauung aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Brachflächen, Baulücken, Konversionsflächen, Altlastenflächen).in Anrechnung gebracht. So ist beispielsweise das Baugebiet „Spindelberg“ (Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Jahr 2008) gemäß uns vorliegenden Daten (Luftbild, Allgemeines Liegenschaftskataster) lediglich zu ca. 2/3 aufgesiedelt. Bei einer grob überschlägigen Betrachtung haben wir daher Bedenken, dass dieser zusätzliche Bedarf an Wohnbauflächen derzeit entsprechend begründet werden kann. Soweit die Stadt Besigheim das Verfahren weiter betreiben möchte, bitten wir Sie, die in den Hinweisen des MVI genannten erforderlichen Daten und Berechnungen entsprechend darzulegen.</p> | <p>berücksichtigen. Die Stadt Besigheim hatte zum Stichtag 30.09.2014 insgesamt 11.929 Einwohner.“</p> <p>Die Stadt Besigheim nimmt die Ausführungen des LRA zur Kenntnis und weist darauf hin, dass der Zeitpunkt der Planaufstellung maßgebend ist für die Prüfung der Bauflächenbedarfsnachweise, einschließlich der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Einwohnerzahlen. Diese betragen 11.923. Selbst bei der Berücksichtigung von 11.929 Einwohnern, führt die Prüfung zu einem positiven Bedarf an Wohnbauflächen. Das RP Stuttgart hat mit E-Mail vom 08.04.2016 der Stadt gegenüber mitgeteilt, dass Belange der Raumordnung nicht negativ berührt sind.</p> <p>Die Plausibilitätsprüfung vom 02.03.2015 liegt als Anlage der Begründung bei.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|---|--|
| | | | <p>Naturschutz Als Naturschutzbehörde bedauern wir, dass durch den Bebauungsplan in ökologisch sehr wertvolle Streuobstflächen eingegriffen wird. Zumal diese Rodungen vor der Aufstellung des Bebauungsplans und damit vor einer umfänglichen artenschutzrechtlichen Betrachtung der Fläche stattgefunden haben.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten/Biotope, Landschaftsbild/Erholung, Luft/Klima, Boden und Wasser im üblichen Rahmen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind - auch im Hinblick auf eine mögliche Refinanzierung dieser Maßnahmen - im Textteil dem Bebauungsplan zuzuordnen.</p> <p>Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen dauerhafte Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben können, ist auch der Artenschutz bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Stadt muss sicherstellen, dass bei Vollzug der Planung (z.B. durch Beseitigung von Vegetationsstrukturen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden, Im Dezember 2013 wurde eine ökologische Potentialanalyse durchgeführt. In der kommenden Vegetationszeit ist eine Bestandserfassung zu veranlassen, bei der die Arten der FFH-Anhänge II und IV, die Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Zielartenkonzeptes BW und des Artenschutzprogrammes BW zu berücksichtigen sind. Fachliche Untersuchungsstandards können dem „Handbuch landschaftsökologischer Leistungen“ (VUBD 1999) entnommen werden.</p> | <p>Im Frühjahr und im Herbst 2013, wurden außerhalb der Vegetationsperiode, von der Stadtgärtnerei zwei Pflegedurchgänge durchgeführt. Da Teilbereiche der Grundstücke jahrelang vom Pächter nicht gepflegt wurden, mussten auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht einige Bäume gefällt werden. Dabei wurden die Grundstücke so gepflegt, wie es für eine „normale“ Streuobstwiesenbewirtschaftung notwendig ist. Den Vorwurf der Rodung weisen wir daher entschieden zurück. Es wurde sichergestellt, dass weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten zerstört wurden. Auch wurden keine Eier oder Jungvögel in Nestern gefunden. Wir versichern, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG erfüllt waren. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht und die durchgeführte Umweltprüfung verwiesen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden über eine Festsetzung im Textteil (A.11) gesichert.</p> <p>Es wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 17.11.2015 verwiesen, welche im Zeitraum Ende März 2015 bis Mitte Juli 2015 durchgeführt wurde. Im Untersuchungsgebiet wurden einige Brutplätze von Vögeln nachgewiesen. Außerdem stellen die Höhlenbäume potentielle Quartierbäume im Sommer für Fledermäuse dar. Aufgrund der Besiedelungsmöglichkeit für Vögel im Umfeld und der Anbringung von 2 Fledermauskästen im erweiterten Umfeld sowie der Beschränkung der Baumfällzeiten (im Winter) sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG für Tiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vögel zu erwarten. Zusätzlich werden 2 Nistkästen für kleine höhlenbrütende Vogelarten aufgehängt. Somit kann sichergestellt werden, dass bei Vollzug der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG erfüllt werden.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|---|---|
| | | | <p>Für die bereits im November gerodeten Habitate ist der Artenschutz mittels Worst-Case-Betrachtung abzuarbeiten.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind verbindlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> <u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer</u> Wir bitten die Stadt darauf zu achten, dass die Anschlusskanäle hydraulisch ausreichend sind.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz</u> Im Textteil unter dem Punkt C. 6 sind die Verweise auf den § 37 WG Abs. (2) und (4) zu streichen, ebenso der letzte Satz. Diese Verweise entsprechen nicht mehr der Rechtslage.</p> <p><u>Altlasten</u> Für den Planbereich liegen uns bislang keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u> Nach der derzeitigen Planung kann der Neckarblick aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit nicht von den Müllfahrzeugen befahren werden. Grundsätzlich sind bei der Planung der Straßen die Vorgaben der BG-Verkehr zu beachten. Eine Missachtung</p> | <p>Da keine Habitate gerodet wurden, sondern lediglich zwei Pflegedurchgänge im Rahmen einer „normalen“ Streuobstwiesenbewirtschaftung durchgeführt wurden, ist eine Worst-Case-Betrachtung nicht erforderlich. Diese Forderung ist aus Sicht der Stadt nicht begründet, es wird auf die artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen, insbesondere auf Seite 9, Nr. 5, letzter Absatz.</p> <p>Wie nach spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorgegeben, wurde die Einhaltung der Baumfäll-Zeiten (im Winter), sowie die Anbringung der Fledermauskästen und Nistkästen als Hinweis im Textteil aufgenommen. Da es sich hierbei um keine bodenordnende Maßnahme handelt ist eine Planungsrechtliche Festsetzung nicht möglich. Die Sicherung erfolgt über einen öffentlich-rechtlichen-Vertrag.</p> <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Verweise wurden gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Geltungsbereich wurde dahingehend erweitert, dass die Umfahrt für Müllfahrzeuge über den östlich angrenzenden Weg (Flst. 7443/1) und die Austraße erfolgt. Der Feldweg wird entsprechend ausgebaut. Eine Wendemöglichkeit ist daher nicht mehr erforderlich. Der Geltungsbe-</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---|------------|--|---|
| | | | <p>kann dazu führen, dass einzelne Straßen von Müllfahrzeugen nicht befahren werden können und die Abfallsorgung nicht an den Grundstücken stattfinden kann.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Agrarstrukturelle Gesichtspunkte werden nicht tangiert. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung veröffentlicht. Sie stehen im Internet unter http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/5121 » Natur und Landschaft >> Eingriffsregelung zum Download bereit. Die Hinweise dienen zur Festlegung tatsächlich aufwertbarer Streuobstbestände und enthalten Vorschläge für erforderliche Maßnahmen und daran anschließende Unterhaltungsmaßnahmen. Es wird angeregt, für eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereichs Pflegemaßnahmen von Streuobstbeständen bevorzugt zu prüfen.</p> <p><u>Bauordnungsrecht</u> Im zeichnerischen Teil und im Textteil, Teil A — Ziffer A.2.4, wird die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Es wird angeregt, entweder auf die Regelung der Zahl der Vollgeschosse ganz zu verzichten oder im Textteil den Zusatz aufzunehmen, dass ein weiteres Vollgeschoss zulässig ist, wenn die Gebäudehöhen eingehalten werden. Begründung: Durch die Hanglage der Grundstücke ist zu erwarten, dass die Untergeschosse der Wohngebäude ein anrechenbares Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung werden. In diesen Fällen sind Befreiungen erforderlich und u.U. nicht möglich.</p> | <p>reich des Bebauungsplans hat sich um diese Verkehrsfläche erweitert.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. Als Ausgleichsmaßnahme ist unter anderem eine Bestandsergänzung im funktionalen Umfeld von Streuobstwiesen vorgesehen. Auf den Umweltbericht Kapitel 7 und den Textteile A. 11 wird verwiesen.</p> <p>Die Zahl der Vollgeschosse wurde auf II erhöht. Die Kubatur der Gebäude ist über die maximale Gebäudehöhe ab festgesetzter EFH geregelt. Hierdurch wird aber dennoch die Möglichkeit gegeben, dass das Untergeschoss zum Vollgeschoss wird. Befreiungen werden daher nicht erforderlich werden.</p> |
| 2. | Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 05.03.2014 | Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. | |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|--|--|
| | | | <p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p>Keine</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u></p> <p>Keine</p> <p><u>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</u></p> <p>Geotechnik Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung u.dgl.) werden objektbezogene Bau-</p> | <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil aufgenommen.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---|------------|--|---|
| | | | <p>grunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 3. | Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg | 04.11.2013 | <p>Das Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forstpolitik hat die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind keine Waldflächen vorhanden. Forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, werden durch den Bebauungsplan " Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick" daher nicht berührt.</p> | Kenntnisnahme. |
| 4. | Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur | 18.03.2014 | <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zur o.g. Planung wie folgt Stellung.</p> <p><u>A. Raumordnung</u> Eine Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen im Bereich „Ingersheimer Feld VI" begegnet nach derzeiti-</p> | Wir verweisen auf die Plausibilitätsprüfung vom 02.03.2015, welche dem Regierungspräsidium Stuttgart |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|---|--|
| | | | <p>gem Planungsstand erheblichen raumordnerischen Bedenken. Die Aufstellung eines Bauleitplans setzt voraus, dass dieser gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, d. h. für den vorliegenden Fall ein entsprechender Bedarf für die Festsetzung der geplanten Bauflächen besteht. Zudem muss ein Bauleitplan auch den weiteren bundesrechtlichen Vorgaben in § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB entsprechen. Schließlich sind Bauleitpläne gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei in der Abwägung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Vorliegend ist der Bedarf bzw. die Erforderlichkeit der Planung nicht dargelegt worden. Die lediglich pauschale Angabe, die Planung sei erforderlich, um „die damit verbundene Deckung des Bedarfs an Wohnraum in der Region Stuttgart sicher zu stellen“ (Planbegründung unter Gliederungspunkt 2.1), ist nicht geeignet, den Bedarf an Wohnbauflächen plausibel darzustellen. Darüber hinaus wurde den Anforderungen, die das Baugesetzbuch gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und in § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB an Begründung und Abwägung im Planungsprozess stellt, bislang nicht Rechnung getragen.</p> <p><u>1. Der Bedarf an neuen Wohnbauflächen ist im weiteren Verfahren nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.</u></p> <p>Der Bebauungsplan ist nicht aus dem geltenden Flächen-</p> | <p>mit Schreiben vom 10.03.2015 vorgelegt wurde und auf das Antwortschreiben (E-Mail vom 08.04.2015) mit folgendem Inhalt:</p> <p>„... Zunächst weisen wir darauf hin, dass maßgebend für die Flächenbilanz im Zeitpunkt der Planaufstellung grds. die Brutto- und nicht die Netto-Bauflächen sind. Gleichwohl haben wir den Vorgang nochmals intern besprochen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass im vorliegenden Fall – insbesondere wegen der überschaubaren Größe der Planung – Belange der Raumordnung nicht negativ tangiert sind.</p> <p>Es wird aber darum gebeten, die folgenden Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Ausführungen zum Bedarf in der Begründung des Bebauungsplans. - In der Raumnutzungskarte ist der größte Teil des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen - Im Regionalplan ist für Besigheim eine Bruttowohndichte von 80 EW/ha festgelegt (Plansatz 2.4.0.8). Im Plangebiet ist dieser Wert unterschritten. Die Gemeinde wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Bruttowohndichte von 80 EW/ha eingehalten wird, Falls die Unterschreitung der Wohndichte im Gebiet beibehalten wird, sind künftige Wohnbaugebiete mit einer entsprechend erhöhten Dichte zu belegen.“ <p>Die Stadt Besigheim nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>In Besigheim gab es zum Zeitpunkt der Planaufstellung</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|---|--|
| | | | <p>nutzungsplan entwickelt und bedarf daher der Genehmigung gern. § 10 Abs. 2 BauGB. Die Genehmigungsbehörden prüfen den Nachweis des Bedarfs an neuen Wohnbauflächen anhand der Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise. Diese Prüfung ist bislang anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachzuvollziehen. Daher bitten wir, die Bedarfsprüfung anhand des Hinweisepapiers vorzunehmen (sofern noch nicht geschehen) und diese Prüfung im weiteren Verfahren in den Planunterlagen darzustellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass für die Bedarfsermittlung selbst es unerheblich ist, ob es sich um einen genehmigungspflichtigen Bauleitplan handelt, da die Erforderlichkeit für jeden Bauleitplan gegeben sein muss (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Weiter weisen wir auch darauf hin, dass der Bedarf stets aktuell zum Planungszeitpunkt zu bestimmen ist; ein Verweis auf einen früheren Zeitpunkt, etwa der Aufstellung des Flächennutzungsplans, ist nicht ausreichend, da zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen hierbei naturgemäß nicht berücksichtigt sind. Dies wird besonders augenscheinlich, wenn seit Aufstellung des Flächennutzungsplans mehrere Jahre vergangen sind. In einem solchen Zeitraum können sich sowohl die maßgeblichen tatsächlichen Umstände ändern, als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen fortentwickeln. Schließlich weisen wir darauf hin, dass bei der Überprüfung des Wohnbauflächenbedarfs eine isolierte Betrachtung einzelner Gemeindebezirke nicht statthaft ist. Vielmehr muss bei der Ermittlung des Bedarfs stets die Gesamtgemeinde in den Blick genommen werden.</p> | <p>keine Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen, die im FNP als solche ausgewiesen sind und noch nicht beplant sind. Deshalb war es bei der Ermittlung des Flächenpotentials zum Planungszeithorizont 2020 nur möglich, die tatsächlich nicht bebauten Flächen in B-Plänen (Wohnbaulücken) als Netto-Bauflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Begründung wurde im Hinblick auf ergänzte Ausführungen zum Bedarf erweitert (siehe ‚Begründung 2.1‘).</p> <p>Die mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verbundenen Belange wurden besonders berücksichtigt: Sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung wurde hierauf besonders eingegangen. Die Böden im Plangebiet besitzen eine mittlere Bodenfruchtbarkeit und sind somit von mittlerer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen. Als Standort für natürliche Vegetation haben sie nur eine geringe Bedeutung. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Ludwigsburg in seiner Stellungnahme mitgeteilt hat, dass keine Agrarstrukturelle Gesichtspunkte durch die Planung tangiert werden.</p> <p>Zur Bruttowohndichte ist anzumerken, dass in der Begründung die Einhaltung der Bruttowohndichte von 80 EW/ha erläutert und ergänzt wurde. Diese Berechnung wurde mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmt. Diesbezüglich liegt ein Schreiben vom 08.12.2014 vom VRS vor, in dem bestätigt wird, dass die regionalplanerische Zielvorgabe einer Bruttowohndichte von 80 EW/ha für Besigheim als Mittelzentrum eingehalten ist, wenn im weiteren Verfahren die Baufenster so angepasst werden, dass acht neue Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten entstehen können. Diese Vorgabe wurde umgesetzt.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|--|---|
| | | | <p><u>2. Durch die am 20. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelungen in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und in § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ergeben sich Anforderungen an die Bauleitplanung, die sich auf den Abwägungsvorgang und die erforderliche Planbegründung auswirken und vorliegend noch nicht berücksichtigt sind.</u></p> <p>a) Nach der Neuregelung in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB „soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen". Die Planbegründung erfordert hiernach zunächst Darlegungen zu der Frage, ob im konkreten Fall eine Maßnahme der Innen- oder Außenentwicklung vorliegt (hier wohl Außenentwicklung). Weiter wird die Innenentwicklung dadurch zu einer allgemeinen Planungsleitlinie erhoben. Dies führt zwar nicht zu einem bindenden rechtlichen Vorrang der Innenentwicklung innerhalb der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Jedoch besteht die Pflicht zur sorgfältigen Abwägung und Begründung entsprechender Planvorhaben.</p> <p>b) Die neue Bestimmung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB verlangt künftig: „Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, die insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können". Die Planbegründung erfordert demnach Ausführungen dahingehend, ob durch das Planvorhaben eine Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen hervorgerufen wird und ggf. deren Begründung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Innenentwicklung. Notwendig ist dafür eine nicht nur auf den Vorhabenstandort bezogene Beurteilung, sondern eine umfassende, sämtliche Entwicklungspotentiale der Gemeinde erfassende Ermittlung des Abwägungsmaterials. Dies-</p> | <p>Ist mittlerweile in Form der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise erfolgt, siehe hierzu auch obige Ausführungen.</p> <p>Ist mittlerweile in Form der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise erfolgt, siehe hierzu auch obige Ausführungen.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---|------------|--|---|
| | | | <p>bezüglich enthalten die Planunterlagen noch keine Angaben.</p> <p>Zu vorgenannten Punkten sind in den Planunterlagen noch keine Angaben enthalten. Wir bitten daher, im weiteren Verfahren hierzu vorzutragen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich auch, das abwägungsrelevante Material ggf. mittels einer Innenentwicklungspotentialstudie zu erheben und zu bewerten.</p> <p><u>3. Schließlich weisen wir darauf hin, dass auch der Regionalplan des Verbands Region Stuttgart den Vorrang der Innenentwicklung betont und in Plansatz 2.4.0.6 als Ziel der Regionalplanung ausweist.</u></p> <p>Hinweise: Referat 86 - Denkmalpflege - meldet vorliegend Fehlangezeige.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| 5. | Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung | 26.02.2014 | Geplante oder laufende Flurneuordnungsverfahren sind nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme. |
| 6. | BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. | 10.03.2014 | Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Obstbaumwiesen mit großen, alten Obstbäumen sollen für den Bau von 7 Wohnhäusern unwiederbringlich vernichtet werden. Die 20 hochstämmigen Obstbäume mit zum Teil alten Obstsorten sind ein bedeutendes und wertvolles Biotop für Vögel und Insekten. Lebensräume und Nistmöglichkeiten gehen verloren. So ist es nicht verwunderlich, dass immer mehr Tiere und Pflanzen auf der roten Liste stehen oder sogar ganz verschwinden. | Die Planung wurde mittlerweile dahingehend geändert, dass künftig 8 Wohnhäuser mit max. 2 Wohneinheiten entstehen können. Im Umweltbericht sind die Eingriffe bilanziert und die Ausgleichsmaßnahmen im Textteil A. 11 festgesetzt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zeitraum Ende März 2015 bis Mitte Juli 2015 durchgeführt. Es kann sichergestellt werden, dass bei Vollzug der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|--|---|
| | | | <p>Bereits während der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mindestens 4 Bäume gefällt. Durch die Abholzung von 20% des alten Baumbestandes ist eine fundierte Bewertung des Eingriffes nur noch nach dem derzeitigen Zustand möglich. Diese Vorgehensweise der Stadtverwaltung ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel; insbesondere da die Genehmigung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes noch gar nicht sicher ist. Es sollen rund 20 Bäume gefällt werden aber nur 4 neue Bäume gepflanzt werden. Wo ist hier der ökologische Ausgleich? Dem Bebauungsplan liegt keine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vor. Wie aus dem zeichnerischen Teil hervorgeht, sollen lediglich 4 Bäume als Straßenbegleitgrün gepflanzt werden. Dies kann niemals der Ausgleich für wertvolle, alte Obstbäume sein.</p> <p>Weiterhin weist unseres Erachtens der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes einen Fehler auf und stellt den zukünftigen Eingriff nicht vollständig dar. Die Verlängerung des Neckarblicks mündet am Ende an einem unbefestigten Feldweg (Fist.-Nr. 7443/1). Dieser Feldweg soll nun ausgebaut (befestigt) und an die Austraße angeschlossen werden. Diese Maßnahme liegt außerhalb der Grenze des Bebauungsplanes und ist somit nicht Bestandteil des Verfahrens.</p> <p>Der bestehende Abwassersammler im Neckarblick ist schon jetzt überlastet und kann keine weiteren Einleitungen verkraften.</p> | <p>Im Frühjahr und im Herbst 2013, wurden außerhalb der Vegetationsperiode, von der Stadtgärtnerei zwei Pflegedurchgänge durchgeführt. Diese Maßnahmen fanden vor der Aufstellung des Bebauungsplans statt. Der Aufstellungsbeschluss wurde nämlich erst am 28.01.2014 gefasst. Da Teilbereiche der Grundstücke jahrelang vom Pächter nicht gepflegt wurden, mussten auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht einige Bäume gefällt werden. Dabei wurden die Grundstücke so gepflegt, wie es für eine „normale“ Streuobstwiesenbewirtschaftung notwendig ist. Von einer „Abholzung“ kann daher nicht die Rede sein, weshalb wir diesen Vorwurf entschieden zurückweisen.</p> <p>Die Frage nach dem ökologischen Ausgleich ist mit dem Umweltbericht beantwortet. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Textteil unter A. 11 festgesetzt.</p> <p>Der zeichnerische Teil wurde um die Fläche des Feldwegs erweitert und ist daher Bestandteil des weiteren Verfahrens.</p> <p>Der Gemeinderat hat am 28.07.2015 folgenden Beschluss gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der bestehende Nordrandkanal wird in geschlossener Sanierungstechnik (Berstlining) ertüchtigt (Maßnahme 1, im Lageplan zur Vorlage 053/2015/1 rot dargestellt). 2. Der Entwässerungsanschluss des geplanten Baugebietes „Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick“ soll nach Möglichkeit über diesen sanierten Ka- |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|-------------------------------|------------|---|--|
| | | | <p>Aus den vorgenannten Gründen wird seitens des BUND Bezirksverband dieser Bebauungsplan abgelehnt. Sofern dieser Bebauungsplan nicht verwirklicht werden sollte wäre es angebracht, dass für die bereits vorab gefälltten Bäume neue Hochstämme nachgepflanzt werden sollten.</p> | <p>nal erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, über eine Verlängerung des Leitungsrechts am bestehenden Kanalende mit den Grundstückseigentümern (Neckarblick 67) zu verhandeln.</p> <p>3. Die Ergänzungsvariante „Bypass“ (Maßnahme 2, im Lageplan zur Vorlage 053/2015/1 blau dargestellt) wird zur allgemeinen Verbesserung der bestehenden Situation im Wohngebiet umgesetzt.</p> <p>Mittlerweile ist es der Verwaltung gelungen, die Verlängerung des Leitungsrechts am bestehenden Kanalende (Neckarblick 67) über eine Grunddienstbarkeit zu sichern, so dass die Entwässerung des neuen Wohngebiets über den bestehenden, bis dahin sanierten, Nordrandkanal erfolgen kann.</p> <p>Die Kanalsanierung wurde mittlerweile erfolgreich durchgeführt. Die Durchführung der Maßnahme „Bypass“ ist für das Jahr 2017 geplant,</p> <p>Wird beachtet, siehe Textteil und Umweltbericht.</p> |
| 7. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 10.03.2014 | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten, darauf Rücksicht zu nehmen.</p> | <p>Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet und berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---------|-------|---|---|
| | | | <p>Eine Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen kann nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes(TKG) nur dann verlangt werden, wenn uns die dabei entstehenden Kosten vom Verursacher erstattet werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Fax: 07161 15670010, E-Mail: planauskunft.suedwestetelekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Im Bebauungsplan wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Festlegung der Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationsleitungen sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</p> <p>Wir sind daran interessiert, die unterirdische Verlegung in der Regel zu realisieren, wenn die Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit gegeben sind und uns dabei keine Mehr-</p> | <p>Diese Festsetzung ist entfallen.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|--|------------|---|--|
| | | | <p>kosten entstehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden. Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p> | <p>Das technische Vorgehen wird im Rahmen der Erschließungsplanung mit der Telekom abgestimmt.</p> <p>Wird beachtet.</p> |
| 8. | Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH | 24.02.2014 | Von der Bebauungsplanänderung sind unsere Anlagen nicht betroffen. Wir haben keine Einwendungen. | Kenntnisnahme. |
| 9. | Netze BW | 10.03.2014 | <p>Anbei erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme für die Sparten Strom und Gas.</p> <p><u>Stromversorgung - Ansprechpartner Herr Schönle</u> Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich am Westrand des Plangebiets ein Niederspannungskabel der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG befindet. Die elektrische Erschließung des Gebiets erfolgt über eine Verlängerung dieses Erdkabels. Die Kabelverlegungen können in öffentlichen Flächen erfolgen. Voraussetzung für die Kabelverlegung ist die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten für Kanal und Wasser sowie die Herstellung der Rohplanie für die Gehwege und Straßen.</p> <p><u>Gasversorgung - Ansprechpartner Herr Otto</u> Eine Gasversorgung des Gebiets ist grundsätzlich möglich. Jedoch ist für die Erschließung, unter Beachtung der wirtschaftlichen Kriterien, die Erweiterung unseres Erd-</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|------------------------------|------------|--|---|
| | | | <p>gasnetzes erforderlich und wird derzeit in unserem Hause geprüft. Die Netze BW GmbH wird erst anhand der tatsächlichen Nachfrage über die Erweiterung des Gasnetzes entscheiden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren und teilen Sie uns möglichst frühzeitig den geplanten Beginn der Erschließung mit.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> | Wird beachtet. |
| 10. | Gemeinde Gemrigheim | 06.02.2014 | Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Interessen und Belange der Gemeinde Gemrigheim im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht berührt werden. | Kenntnisnahme. |
| 11. | Gemeinde Pleidelsheim | 24.02.2014 | Vielen Dank an der Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Pleidelsheim wird keine Stellungnahme abgeben. | Kenntnisnahme. |
| 12. | Stadt Bönningheim | 26.02.2014 | <p>Ihr Bebauungsplanverfahren „Ingersheimer Feld VI — Verlängerung Neckarblick“ wurde beim Gemeindeverwaltungsverband Bönningheim beraten.</p> <p>Interessen des Gemeindeverwaltungsverbands Bönningheim sind nicht berührt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Für die Durchführung wünschen wir viel Erfolg.</p> | Kenntnisnahme. |
| 13. | Unitymedia Kabel BW | 06.03.2014 | <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> | Kenntnisnahme. |
| 14. | Stadt Sachsenheim | 17.02.2014 | Wir bedanken uns an für die Beteiligung an oben genannten Verfahren. Seitens der Stadt Sachsenheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken. | Kenntnisnahme. |
| 15. | Syna GmbH | 20.02.2014 | Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen. | Kenntnisnahme. |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|---|------------|--|---|
| | | | Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet. | |
| 16. | Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen | 11.02.2014 | Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Ingersheimer Feld VI — Verlängerung Neckarblick“. Die Belange der Stadt Bietigheim-Bissingen und der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen/Ingersheim/Tamm sind durch die Planungen nicht berührt. | Kenntnisnahme. |
| 17. | Westnetz GmbH | 13.02.2014 | <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> | Kenntnisnahme. |
| 18. | Terranets BW GmbH | 11.02.2014 | <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Die ehemalige GVS Netz GmbH heißt jetzt terranets bw GmbH.</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | Kenntnisnahme. |
| 19. | Transnet BW GmbH | 19.02.2014 | <p>Wir haben Ihre Anfrage zum Bebauungsplan „Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick“ der Stadt Bietigheim geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH keine Leitungsanlagen gemäß Ihrer Pläne und Karten betroffen sind.</p> <p>Daher haben wir keine grundsätzlichen Bedenken oder</p> | Kenntnisnahme. |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|--------------------------|------------|---|---|
| | | | Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. | |
| 20. | Verband Region Stuttgart | 26.03.2014 | <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 26.03.2014 folgenden Beschluss zum oben genannten Bebauungsplan gefasst: „Unter der Maßgabe, dass die Mindestwohnbaudichte von 80 Einwohnern pro Hektar im Hinblick auf alle geplanten Neuausweisungen eingehalten wird, stehen der Planung keine regionalplanerische Ziele entgegen.“</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: „Im Südosten von Besigheim soll in Abrundung des Ortsrandes ein neues Wohngebiet von rund 0,46 ha für Einfamilienhäuser entstehen. Ein Teil (knapp 0,1 ha) ist bereits bebaut.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll im Parallelverfahren geändert werden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte ist der größte Teil des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt, ein kleinerer Bereich im Süden und Westen stellt nachrichtlich Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dar. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> | <p>Die mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verbundenen Belange wurden besonders berücksichtigt: Sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung wurde hierauf besonders eingegangen. Die Böden im Plangebiet besitzen eine mittlere Bodenfruchtbarkeit und sind somit von mittlerer Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen. Als Standort für natürliche Vegetation haben sie nur eine geringe Bedeutung. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Ludwigsburg in seiner Stellungnahme mitgeteilt hat, dass keine Agrarstrukturelle Gesichtspunkte durch die Planung tangiert werden.</p> <p>Es wird auch die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise und auf die Begründung hierzu verwiesen.</p> |

| Nr. | Behörde | Datum | Inhalt der Stellungnahmen | Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung |
|-----|--------------------------------------|------------|---|--|
| | | | <p>Gemäß Regionalplan ist als Ziel für Besigheim als Mittelzentrum eine Bruttowohndichte von 80 EW/ha festgelegt (Plansatz 2.4.0.8). Insgesamt entstehen im Plangebiet ca. 14 Wohneinheiten, einschließlich eines bestehenden Wohngebäudes. Die Wohnbaufläche ist ca. 0,46 ha groß. Somit wird die erforderliche Bruttowohndichte mit rund 65 EW/ha deutlich unterschritten.</p> <p>Besigheim hat darauf hinzuwirken, dass die Bruttowohndichte von 80 EW/ha in Blick auf alle geplanten Neuausweisungen eingehalten wird. Falls die Unterschreitung der Wohndichte im Gebiet beibehalten wird, sind künftige Wohnbaugebiete mit einer entsprechend erhöhten Dichte zu belegen."</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> | <p>Zur Bruttowohndichte ist anzumerken, dass in der Begründung die Einhaltung der Bruttowohndichte von 80 EW/ha erläutert und ergänzt wurde. Diese Berechnung wurde mittlerweile mit dem Verband Region Stuttgart abgestimmt. Diesbezüglich liegt ein Schreiben des VRS vom 08.12.2014 vor, in dem bestätigt wird, dass die regionalplanerische Zielvorgabe einer Bruttowohndichte von 80 EW/ha für Besigheim als Mittelzentrum eingehalten ist.</p> |
| 21. | BWV Bodensee-Wasserversorgung | 13.02.2014 | <p>Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |